



Corporate Governance Kodex

Gemeinnützige Gesellschaft für
Paritätische Sozialarbeit mbH, Wilhelmshaven

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung – Einordnung der GPS	Seite 2
1.1. Der Begriff Corporate Governance und die Notwendigkeit	Seite 2
1.2. Zielsetzung	Seite 3
1.3. Geltungsbereich	Seite 3
2. Selbstverpflichtung auf grundlegende gemeinsame Werte und Überzeugungen	Seite 3
3. Führung und Aufsicht	Seite 3
3.1 Geschäftsführung	Seite 4
3.1.1 Zusammensetzung	
3.1.2 Aufgaben und Verantwortung	Seite 4
3.1.3 Vergütung der Geschäftsführung	Seite 5
3.1.4 Interessenkonflikte	Seite 5
3.2 Gesellschafterversammlung	Seite 5
3.2.1 Zusammensetzung	Seite 5
3.2.2 Aufgaben und Verantwortung	Seite 5
3.2.3 Verpflichtungen	Seite 6
3.2.4 Interessenkonflikte	Seite 6
3.2.5 Sitzungsfrequenz und Sitzungsplanung	Seite 6
3.3 Verwaltungsrat	Seite 7
3.3.1 Zusammensetzung	Seite 7
3.3.2 Aufgaben und Verantwortung	Seite 7
3.4 Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung	Seite 8
4. Transparenz	Seite 8
4.1. Umsetzung der Transparenzkriterien der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“	Seite 9

1. Vorbemerkung – Einordnung der GPS

Die Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH (GPS) mit Sitz in Wilhelmshaven wurde 1968 auf Initiative von Eltern gegründet, deren Kinder eine Behinderung hatten. Heute ist die GPS ein Dienstleistungsunternehmen der Sozialwirtschaft, das Menschen mit Unterstützungsbedarf in allen Lebenslagen begleitet. Neben den rein inhaltlichen pädagogischen Anforderungen an unsere Arbeit ist unser Handeln rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt, deren Handhabung eine gute und transparente Unternehmensführung erfordern.

In unserem Leitbild sind Prinzipien und Werte festgelegt, die unsere gemeinsamen Haltungen und Überzeugungen beschreiben.

„Wir lassen uns von der Vision einer bunten, vielfältigen Gesellschaft leiten. Jede und jeder ist willkommen. Gemeinsam arbeiten wir an der Gestaltung einer inklusiven Zukunft.“

(Leitbild der GPS)

1.1 Der Begriff Corporate Governance und die Notwendigkeit

Mit Corporate Governance bezeichnen wir grundlegende Vorgaben, Regeln und Maßnahmen für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Die deutsche Übersetzung des englischen Begriffs bedeutet: „Grundsätze der Unternehmensführung“.

Diese Grundsätze bestimmen darüber, wie ein Unternehmen geführt und überwacht wird. Ausgehend von dem ursprünglich für Aktiengesellschaften entwickelten Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK, 2002) hat heute dieses Rahmenwerk eine ähnliche Bedeutung für Unternehmen der Sozialwirtschaft.

Beschrieben werden die Verantwortungen und Aufgabenteilungen der Organe eines Sozialunternehmens. Dies sind bei der GPS die Gesellschafterversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung. Aufsicht, Überwachung, Beratung und Führung des operativen Geschäftes sind klare Rollen zugewiesen. Innerhalb dieser Rollen bewegen sich die Handelnden durch die Beachtung nachvollziehbarer und transparenter Regeln. Diese Trennung sorgt für funktionierende Zielvorgaben sowie die Kontrolle des täglichen Geschäftes und gewährleistet gleichzeitig eine vertrauensvolle Offenheit und Transparenz von Strukturen und Prozessen in Richtung der Kontrollorgane.

1.2 Zielsetzung

Der Corporate Governance Kodex der GPS hat zum Ziel, das Zusammenwirken der Verantwortung von Gesellschafterversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsführung zu definieren. Grundsätzliche Aussagen zu den gemeinsamen Werten und Grundhaltungen und zum Aufbau der Organisation bilden dafür den Rahmen. Die rechtlichen Grundlagen der GPS, wie Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung der Geschäftsführung und Leitbild entfalten dabei ebenso bindende Wirkung wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die abgeschlossenen Verträge zur Durchführung des Angebotsportfolios.

1.3 Geltungsbereich

Dieser Corporate Governance Kodex gilt für die GPS und deren Tochterunternehmen.

2. Selbstverpflichtung auf grundlegende gemeinsame Werte und Überzeugungen

Die GPS arbeitet auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Überzeugungen. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der jeder Mensch sein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verwirklichen kann.

In diesem Corporate Governance Kodex bestimmen wir die Grundlagen unserer Arbeit wie folgt:

1. Alle Entscheidungen des Unternehmens richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung, dem Leitbild und den Konzepten der GPS.
2. Die Interessen der Klient*innen stehen an erster Stelle. Wir arbeiten personenzentriert.
3. Die GPS ist eine soziale Arbeitgeberin. Dazu gehören neben sinnstiftender Arbeit auch eine angemessene Bezahlung.
4. Unsere Arbeit bereichert die Gesellschaft. Das zeigen wir auch in der Öffentlichkeit.
5. Wir haben viel Fachkompetenz. Wir entwickeln uns und die Qualität unserer Leistungen stetig weiter.
6. Wir überprüfen unsere Arbeit. Wir entwickeln uns und unsere Angebote weiter.

3. Führung und Aufsicht

In der GPS gilt ein Führungssystem, das aus drei Organen mit klarer personeller und funktionaler Trennung besteht: Gesellschafterversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat ist jedoch kein Aufsichtsorgan im Sinne des Aktiengesetzes und hat kein Weisungsrecht gegenüber den anderen Organen. Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht.

Die Aufgaben innerhalb der Gesellschafterversammlung, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung sind eindeutig und klar voneinander abgegrenzt. Der Geschäftsführung wird genügend Handlungsspielraum für effektives und effizientes Handeln zugewiesen. Die Gesellschafterversammlung ist unter Ausschluss von Interessenskollisionen durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen und die Lebenshilfe Ammerland besetzt. Alle Mitglieder der Organe der Gesellschaft haben über Informationen, die vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, während ihrer Amtszeit und nach dem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.

3.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet das operative Geschäft der GPS.

3.1.1 Zusammensetzung

Die Gesellschaft hat eine/-n oder mehrere Geschäftsführer*in/*innen. Sofern mehrere Personen für die Geschäftsführung bestellt sind, muss die Aufgabenverteilung bei gleichzeitiger Gesamtverantwortung sichergestellt sein.

3.1.2 Aufgaben und Verantwortung

Die Geschäftsführung leitet die GPS und vertritt sie nach innen und außen. Ihr obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie im Rahmen der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrats in eigener Verantwortung.

Dabei verantwortet die Geschäftsführung die Umsetzung der Ziele und arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und des Leitbildes der GPS. Sie verantwortet das fachliche und wirtschaftliche Profil der GPS, ihre Weiterentwicklung und erarbeitet die strategische Ausrichtung. Diese werden der Gesellschafterversammlung und dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt und anschließend durch die Geschäftsführung umgesetzt. Zudem sorgt die Geschäftsführung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und für ein angemessenes Risiko- und Qualitätsmanagement. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die fristgerechte und ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses und hat diesen nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sie stellt ein angemessenes Berichtswesen sicher und unterrichtet die Gesellschafterversammlung zeitnah und umfassend über wichtige Ereignisse, die Lage der Gesellschaft und den Gang der Geschäfte.

3.1.3 Vergütung der Geschäftsführung

Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch einen Dienstvertrag mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vereinbart. Die Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden die Größe der Gesellschaft in Bezug auf Umsatz und Mitarbeitendenzahl, die Aufgaben der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Lage und die Zukunftsaussichten der GPS.

3.1.4 Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen sowie für ein konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden. Die Geschäftsführung ist dem Interesse der GPS verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen für sich nutzen. Etwaige Interessenskonflikte sind dem Aufsichtsgremium offenzulegen. Die Geschäftsführung darf im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten oder sonstige Vorteile für sich und andere annehmen oder fordern. Zudem dürfen Dritten keine Vorteile gewährt werden.

3.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

3.2.1 Zusammensetzung

Die Gesellschafterversammlung ist durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen und die Lebenshilfe Ammerland besetzt. Es ist nicht möglich, aus der Geschäftsführung direkt in die Gesellschafterversammlung zu wechseln. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der GPS dürfen nicht Mitglied in der Gesellschafterversammlung sein.

3.2.2 Aufgaben und Verantwortung

Die Hauptaufgaben der Gesellschafterversammlung liegen in der Beratung, Begleitung und Überwachung der Geschäftsführung. Sie ist nicht am operativen Geschäft beteiligt.

Zuständig ist sie weiterhin insbesondere für:

- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen
- die Berufung, Abberufung und Entlastung von Verwaltungsratsmitgliedern
- die Wahl und Beauftragung eines/einer Wirtschaftsprüfer*in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
- die Genehmigung des Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans
- die Erteilung und Entziehung von Prokura
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages

3.2.3 Verpflichtungen

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung berücksichtigen die Interessen der GPS.

3.2.4 Interessenkonflikte

Bestehende Interessenskonflikte bei der Entscheidungsfindung sind offenzulegen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten für sich und andere annehmen, fordern oder sich versprechen lassen.

3.2.5 Sitzungsfrequenz und Sitzungsplanung

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorbereitet.

Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladungen für die Sitzungen erfolgen unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen sowie der Tagesordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil. Sie erbringen einen persönlichen Einsatz, der auch die Vor- und Nachbereitung umfasst. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, das innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen ist. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls kein Widerspruch eingelegt wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafts-Anteile vertreten sind. Der Einwilligung der Gesellschafterversammlung bedarf es insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
2. Gründung oder Auflösung von Gesellschaften
3. Erwerb, Übernahme oder Schließung von Betrieben/Betriebsstätten
4. Kreditaufnahmen, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind

5. Baumaßnahmen und Investitionen, sofern diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind
6. Rechtsgeschäfte außergewöhnlicher Art
7. Haustarifverträge und Betriebsvereinbarungen
8. Sonstige nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Geschäfte

3.3 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat kann an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und berät die Geschäftsführung.

3.3.1 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis zwölf Personen. Die Zahl der Mitglieder orientiert sich an der Größe der GPS und soll so bemessen sein, dass das Aufsichtsgremium arbeitsfähig ist. Die Berufung in den Verwaltungsrat ist zeitlich befristet. Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer einer Gesamtwahlperiode von vier Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Abstimmung findet nach Köpfen statt. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist auf die Vertretung spezieller Fachkenntnisse zu achten. Es sollen die erforderlichen ideellen, spezifisch-fachlichen und wirtschaftlichen Kompetenzen vertreten sein. Notwendig sind insbesondere Qualifikationen und Kompetenzen in den Bereichen Finanzen, Fachlichkeit und Personalentwicklung.

3.3.2 Aufgaben und Verantwortung

Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung, er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft. Er ist kein Aufsichtsorgan im Sinne des Aktienrechts und hat kein Weisungsrecht.

Sitzungen des Verwaltungsrats finden in der Regel zweimal, mindestens aber einmal, jährlich statt. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.

3.4 Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung

Die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung ist von Offenheit und Konstruktivität geprägt. Sie wird von beiden Parteien als gemeinsame Aufgabe betrachtet. Die beiden Organe arbeiten im Sinne der Ziele der GPS vertraulich zusammen.

Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung regelmäßig und zeitnah über alle das Unternehmen betreffenden Aspekte der Planung, Geschäftsentwicklung und Risiken. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt den Handlungsrahmen gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung berichtet über Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen und benennt Gründe.

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für die Entscheidung von Fragen, die ihr von der Geschäftsführung vorgelegt werden. Um die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschafterversammlung, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung sicherzustellen, kommunizieren die Organe regelmäßig miteinander.

4. Transparenz

Die Gesellschafterversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung arbeiten nach dem Grundsatz der Transparenz zur Nachvollziehbarkeit der Geschäfte.

Als gemeinnütziges Unternehmen der Sozialwirtschaft verfolgt die GPS ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Arbeit kommt daher ausschließlich dem Gemeinwohl zugute. Die zur Zweckerreichung verwendeten Mittel werden für die im Gesellschaftsvertrag genannten Zweckverwirklichungen eingesetzt. Dies gilt ebenfalls für etwaige Überschüsse, die entstehen.

Niemand darf aus Ausgaben der GPS Mittel erhalten, die nicht auch dem Zweck der GPS entsprechen und niemand darf aus Mitteln der GPS Vergütungen beziehen, die unverhältnismäßig sind und/oder eine Person unrechtmäßig begünstigt.

Die Organisationsstruktur der GPS ist öffentlich. Die Öffentlichkeit der wirtschaftlichen Situation der GPS ist gesetzlich gewährleistet. Die Jahresabschlüsse der GPS werden regelmäßig im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die GPS nimmt ihren Auftrag der transparenten Mittelverwendung gegenüber der Zivilgesellschaft wahr.

4.1 Umsetzung der Transparenzkriterien der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“

Die GPS ist der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ beigetreten. Sie verpflichtet sich damit, die Kriterien zur Darstellung von Organisationsstrukturen und Finanzen gemäß den Statuten der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ von Transparency International Deutschland e.V. umzusetzen.

Die GPS geht die Selbstverpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit ein, Informationen zu ihren Zielen, ihrer Struktur, ihrer Mittelherkunft und Mittelverwendung und wer die Entscheidungsträger sind, zu veröffentlichen. Auf der Website der GPS sollen die zentralen Informationen leicht gefunden und verständlich dargestellt werden.

Veröffentlicht werden folgende Daten:

1. Name, Sitz, Anschrift und Gründungsjahr der Organisation
2. Vollständige Satzung oder Gesellschaftervertrag sowie weitere wesentliche Dokumente, die Auskunft darüber geben, welche konkreten Ziele verfolgt und wie diese erreicht werden (z. B. Vision, Leitbild, Werte, Förderkriterien)
3. Datum des jüngsten Bescheides des Finanzamtes über die Anerkennung als steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft
4. Name und Funktion der wesentlichen Entscheidungsträger (z. B. Geschäftsführung, Vorstand und Aufsichtsorgane)
5. Bericht über die Tätigkeiten der Organisation: zeitnah, verständlich und so umfassend, wie mit vertretbarem Aufwand herstellbar (z. B. Jahresbericht)
6. Personalstruktur: Anzahl der hauptberuflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigten, Freiwilligendienstleistenden, Angaben zu ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
7. Mittelherkunft: Angaben über sämtliche Einnahmen, dargestellt als Teil der jährlich erstellten Gewinn- und Verlustrechnung, aufgeschlüsselt nach Mitteln aus dem ideellen Bereich (z. B. Spenden, Mitglieds- und Förderbeiträge), öffentlichen Zuwendungen, Einkünften aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb und/oder der Vermögensverwaltung
8. Mittelverwendung: Angaben über die Verwendung sämtlicher Einnahmen, dargelegt als Teil der jährlich erstellten Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Vermögensübersicht bzw. der Bilanz

9. Gesellschaftsrechtliche Verbundenheit mit Dritten, z. B. Mutter- oder Tochtergesellschaft, Förderverein, ausgegliederter Wirtschaftsbetrieb, Partnerorganisation
10. Namen von juristischen Personen, deren jährliche Zuwendung mehr als 10% der gesamten Jahreseinnahmen ausmachen. Angaben zu entsprechenden Spenden von natürlichen Personen werden nach Zustimmung derselben veröffentlicht, in jedem Fall aber als „Großspenden von Privatpersonen“ gekennzeichnet.